Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge sowie vor- und nachvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz, Amtsgericht Bayreuth: HRB 3108 (im Folgenden „BellandVision“ genannt) und dem Vertragspartner, die über das Online-Portal „Webshop“ (im Folgenden „Webshop“ genannt) abgeschlossen und begründet werden.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Maßgeblich ist jeweils die bei Abgabe des Angebotes durch den Vertragspartner gültige Fassung der AGB. Die AGB sind auf der Internetseite http://angebot.bellandvision.de/AGB.htm abruf- und speicherbar.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur dann, wenn BellandVision sich mit ihrer Geltung schriftlich einverstanden erklärt hat.
5. Soweit nachfolgend auf das „VerpackG“ Bezug genommen wird, handelt es sich dabei um das „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 5. Juli 2017“ in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Vertragspartner

1. Das Angebot „Webshop“ richtet sich ausschließlich an den in § 1 Ziffer 2 aufgeführten Personenkreis. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Nutzung der angebotenen Leistung ausgeschlossen.
2. Der Vertragspartner sichert zu, dass er hinsichtlich der unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm vorgesehenen Pflichtangaben eingegebenen Verpackungsmengen den Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 VerpackG unterliegt und die „Bestellung“ sowie die Meldungen gemäß § 6 durch ihn selbst vorgenommen wurde, bzw. vorgenommen werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Mit der Darstellung und Bewerbung von Leistungen im Webshop gibt BellandVision kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab.
2. Der Vertragspartner gibt nach vollständiger Eingabe der unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm vorgesehenen Pflichtangaben durch Anklicken des dafür vorgesehenen Buttons „Bestellen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Beteiligung der gesamten von ihm im Sinne des § 3 Abs. 14 VerpackG hergestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 3 Abs. 8 VerpackG) sowie der Verpackungen, hinsichtlich derer er den Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 VerpackG unterliegt, für die Vertragslaufzeit (§ 4) am dualen System BELLAND*Dual* gemäß § 7 VerpackG ab („Bestellung“). Vor Abgabe der Bestellung werden die vertragsgegenständlichen Preise €/t pro Fraktion in einer Übersicht unter dem Button „Prüfen“ im Online-Portal „Webshop“ ausgewiesen. BellandVision speichert den Angebotstext der Bestellung und informiert den Vertragspartner per E-Mail über den Eingang der Bestellung. Dies stellt jedoch noch keine Annahme des Angebotes des Vertragspartners dar.

   BellandVision informiert den Vertragspartner per E-Mail innerhalb von 5 Werktagen ab der Bestellung über die Annahme des Angebots („Bestätigung“). Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot als nicht angenommen. Nach Annahme des Angebots werden dem Vertragspartner die Zugangsdaten für das Kundenportal übermittelt. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Vertragspartner zeitnah übermittelt. Der Vertragspartner erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsstellung per E-Mail einverstanden.
3. BellandVision steht es frei, das Angebot des Vertragspartners ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen.

4. Der Vertragspartner hat die Zugangsdaten für das Kundenportal vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dritte in diesem Sinne sind auch nicht zur Vertraulichkeit verpflichtete Mitarbeiter des Vertragspartners. Der Vertragspartner verpflichtet sich, BellandVision unverzüglich über eine Offenlegung oder Kenntnisnahme der Zugangsdaten durch Dritte zu informieren. BellandVision ist berechtigt, dem Vertragspartner jederzeit neue Zugangsdaten zur Nutzung zukommen zu lassen und/oder den Zugang aus wichtigem Grund zu sperren.

§ 4 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag wird für die Dauer des in der Bestellung angegebenen Kalenderjahres geschlossen und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dessen Ablauf.
2. BellandVision behält sich vor, unter angebot.bellandvision.de/webshop.htm als Auswahlmöglichkeit zu der Vertragslaufzeit entsprechend Ziffer 1 die Option „Vertrag soll sich automatisch verlängern“ bereitzustellen. Ein Anspruch auf diese Auswahlmöglichkeit besteht nicht. Wenn der Vertragspartner diese Option wählen konnte und durch Angabe in dem vorgesehenen Feld gewählt hat, wird der Vertrag mit Wirkung für das in der Bestellung angegebene Kalenderjahr fest geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres von einer der Vertragsparteien durch Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
3. Die Verpflichtung zur Abgabe der Jahresabschlussmeldung nach § 7 Ziffer 1.4 und Ziffer 1.5 sowie etwaige daraus resultierende Zahlungsverpflichtungen nach § 7 Ziffer 3 bleiben nach Vertragsbeendigung unberührt und sind nachvertraglich zu erfüllen. Gleiches gilt für § 5 Ziffer 3.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Veranlasst der Vertragspartner oder dessen Bankinstitut oder PayPal die Rückabwicklung einer bereits geleisteten Zahlung, ist BellandVision zum Rücktritt berechtigt und wird von der Leistungserbringung frei.
6. Ein Grund zur fristlosen Kündigung durch BellandVision liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner die Pflichten aus § 6 nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 5 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Beteiligung der gesamten vom Vertragspartner im Sinne des § 3 Abs. 14 VerpackG hergestellten systembeteiligungspflichtigen Verpackungen (§ 3 Abs. 8 VerpackG) und der Verpackungen, hinsichtlich derer der Vertragspartner den Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 VerpackG unterliegt(„vertragsgegenständliche Verpackungen“), am dualen System BELLAND*Dual*, gemäß § 7 VerpackG. Der Vertragspartner sichert insoweit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Bestellung nach § 3 Ziffer 2 zu.
   1.1 Verpackungen, die gemäß § 12 VerpackG von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
   1.2 Soweit zwischen BellandVision und dem Vertragspartner ein Vertrag zur handelsbezogenen Lizenzierung der vom Vertragspartner an Handelspartner von BellandVision gelieferten Verkaufsverpackungen besteht bzw. noch abgeschlossen wird, werden diese Verpackungen nicht Gegenstand dieses Vertrages.
   1.3 Beratungsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Deren Inanspruchnahme setzt den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung voraus.
2. BellandVision wird die durch den Vertragspartner gemeldeten Verpackungsmengen gemäß § 7 VerpackG beteiligen, sofern der Vertragspartner die von BellandVision gestellten Rechnungen fristgerecht ausgleicht. Sollte der Ausgleich nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist BellandVision nicht verpflichtet, die vom Vertragspartner gemeldeten, geschätzten oder noch zu meldenden Mengen nach § 7 VerpackG zu beteiligen.
3. BellandVision übermittelt dem Vertragspartner nach Ablauf des Kalenderjahres, erfolgter Jahresabschlussmeldung gemäß § 7 Ziffer 1.4 und Bezahlung der Entgelte eine Bescheinigung über die an BELLAND*Dual* beteiligten Verpackungsmengen.
4. BellandVision ist berechtigt, einzelne Pflichten aus diesem Vertrag durch Subunternehmer ausführen zu lassen, ohne jedoch aus der Verpflichtung nach diesem Vertrag entlassen zu sein.

§ 6 Registrierungs- und Datenmeldepflichten gegenüber der Zentralen Stelle

1. Der Vertragspartner hat die ihm gemäß §§ 10, 35 VerpackG obliegenden Meldepflichten zu erfüllen und verpflichtet sich, in seinen Datenmeldungen an die Zentrale Stelle nach § 10 Abs. 1 VerpackG, keine von den an BellandVision gemeldeten Mengen (Materialart und Masse) abweichenden Mengen zu melden.
2. Der Vertragspartner hat BellandVision die ihm durch die Zentrale Stelle zugewiesene Registrierungsnummer bekannt zu geben. Die Folgen einer nicht, nicht rechtzeitzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Registrierung hat der Vertragspartner zu tragen. Über Änderungen seiner Registrierungsdaten hat der Vertragspartner BellandVision unverzüglich zu informieren.
3. Endet der Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, so hat der Vertragspartner hierüber auf Verlangen der BellandVision unverzüglich die Zentralen Stelle zu informieren.
4. Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen in Ziff. 1. und Ziff. 2. verpflichtet sich der Vertragspartner für jeden Einzelfall eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 € an BellandVision zu bezahlen.

§ 7 Melde-, Zahlungs- und Informationspflichten des Vertragspartners

1. Meldepflichten:

1.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Mengen an BellandVision getrennt nach Fraktionen zur Beteiligung an BELLAND*Dual* zu melden. Er verwendet hierfür das von BellandVision unter www.bellandvision.de zur Verfügung gestellte Abrechnungswebportal. Die Abgabe der Jahresabschlussmeldung (Ziff. 1.4) hat auf den von BellandVision vorgegebenen Formularen zu erfolgen.

1.2 Die vom Vertragspartner bei der Bestellung eingegebenen Mengen je Materialfraktion sind Kalkulationsgrundlage für das vereinbarte Entgelt und gelten daher mit Abgabe der Bestellung als zur Beteiligung an BELLAND*Dual* gemeldet. Die eingegebenen Mengen sind die Mengen, die der Vertragspartner voraussichtlich im angegebenen Kalenderjahr auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringen wird. Im Falle der Vertragsverlängerung nach § 4 Ziffer 2 gelten diese Mengen auch für Folgejahre, sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren.

1.3 Stellt der Vertragspartner während des laufenden Kalenderjahres fest, dass die bei der Bestellung eingegebenen Mengen von den tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen abweichen, hat er BellandVision unverzüglich zu informieren.

1.4 Darüber hinaus übermittelt der Vertragspartner spätestens zum 31.01. des Folgejahres für das jeweilige Kalenderjahr eine Jahresabschlussmeldung über die gesamte vertragsgegenständliche Menge des Kalenderjahres an BellandVision. Er verwendet hierfür das von BellandVision unter www.bellandvision.de/login.htm zur Verfügung gestellte Kundenportal. Die Bescheinigung nach § 5 Ziffer 3 bezieht sich auf diese Mengen.

1.5 Der Vertragspartner legt bis zum 31.05. des Folgejahres auf seine Kosten, aber nur auf schriftliches Verlangen von BellandVision, eine Bestätigung (Testat) der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Jahresabschlussmeldung enthaltenen Angaben eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters vor. Diese hat den Vorgaben der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister zu entsprechen. Ist der Vertragspartner zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung nach § 11 VerpackG verpflichtet, so genügt die Vorlage der Kopie der testierten Vollständigkeitserklärung sowie des entsprechenden Prüfberichts.

1.6 Sofern der Vertragspartner die Meldung nach Ziffer 1.4 nicht oder nicht fristgemäß abgibt, gilt die nach Ziffer 1.2 gemeldete Menge als verbindliche Abrechnungsgrundlage. Die Verpflichtungen der BellandVision sind dann in jedem Falle auf diese Mengen begrenzt.

2. Zahlungspflichten

2.1 Der Vertragspartner zahlt an BellandVision für die nach Ziffer 1.2 gemeldeten Mengen das im Bestellvorgang ausgewiesene Entgelt entsprechend dem im Online-Portal gewählten Bezahlverfahren. Etwaige Kosten des gewählten Bezahlverfahrens, insbesondere anfallende Bankgebühren, trägt der Vertragspartner.

2.2 Die im Online-Portal ausgewiesenen Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.3 Im Falle der Vertragsverlängerung nach § 4 Ziffer 2 zahlt der Vertragspartner an BellandVision jeweils eine Vergütung auf Grundlage der gemäß Ziffer 1.2 gemeldeten Mengen und der im Bestellvorgang ausgewiesenen Entgelte, sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren. BellandVision ist berechtigt, dieses Entgelt zu Beginn des Kalenderjahres in Rechnung zu stellen.

2.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BellandVision anerkannt sind.

3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die gemäß Ziff. 1.2 gemeldeten Mengen als Grundlage für die Meldung der dualen Systeme an die Zentrale Stelle dienen. Danach erfolgt die Ermittlung der Marktanteile, welche wiederum Grundlage für die Höhe der durch die dualen Systeme zu tragenden Entsorgungskosten ist. Mehr- oder Mindermeldungen gegenüber der Zentralen Stelle nach dem jeweiligen Stichtag der Zwischen- und/oder Jahresmeldung (§ 20 Absatz 1 VerpackG) werden für BellandVision zu Mehraufwendungen und negative Differenzmengen nicht zu einer adäquaten Reduzierung der Kosten von BellandVision führen. Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

   a) Sollte sich aus der Jahresabschlussmeldung nach Ziff. 1.4 ergeben, dass die tatsächlich für das Kalenderjahr gemeldete Menge die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge insgesamt oder fraktionsbezogen um bis zu 5 % überschreitet, hat der Vertragspartner neben der Zahlungspflicht nach Ziffer 2.1 für diese Differenzmengen die im Bestellvorgang ausgewiesene Vergütung zu bezahlen.

   b) Sollte sich aus der Jahresabschlussmeldung nach Ziff. 1.4 ergeben, dass die tatsächlich für das Kalenderjahr gemeldete Menge die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge insgesamt oder fraktionsbezogen um mehr als 5 % überschreitet, gilt zusätzlich zu Ziffer 3 a): die im Bestellvorgang ausgewiesene Vergütung für diese Differenzmenge (Überschreitung mehr als 5 %) erhöht sich pauschal um 35 %.

   c) Der Betrag ist nach Rechnungslegung durch BellandVision sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

   d) Sollte sich aus der Jahresabschlussmeldung nach Ziff. 1.4 ergeben, dass die tatsächlich für das Kalenderjahr gemeldete Menge die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge insgesamt oder fraktionsbezogen unterschreitet, bleibt die Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 2.1 unberührt und eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen für die gemäß Ziffer 1.2 gemeldete Menge ist ausgeschlossen.

4. Unabhängig von der Regelung in Ziff. 3 behält sich BellandVision vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat nach billigem Ermessen anzupassen, soweit sich die System- bzw. Entsorgungskosten etwa aufgrund der Veränderung der marktüblichen Erfassungs-, Sortier- und Verwertungskosten oder der Änderung maßgeblicher abfallrechtlicher Rechtsvorschriften oder neuer Vorgaben der maßgeblichen Gremien, insbesondere der Zentralen Stelle, der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), der Umweltministerkonferenz (UMK), der Gemeinsamen Stelle oder der Rechtsprechung zur Anwendung bzw. Ausführung der einschlägigen Regelungen der VerpackG ändern oder erstmals bekannt werden.

5. Bei einer Anpassung der Vergütung nach Ziffer 4 besteht für den Vertragspartner ein Widerspruchsrecht. Dieses kann der Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Preisanpassungsverlangens gemäß Ziffer 4 mit Wirkung zum Vortag des Beginns der angekündigten Preisanpassung ausüben. Übt der Vertragspartner das bestehende Widerspruchsrecht fristgemäß aus, so scheidet die vom Preisanpassungsverlangen betroffene Fraktion mit Wirkung zum Ablauf des Vortages des Beginns der angekündigten Preisanpassung als vertragsgegenständliche Verpackungen aus dem Geltungsbereich des Vertrages aus. Die vereinbarten Vertragsmengen reduzieren sich entsprechend. Dieses Widerspruchsrecht besteht

jedoch nicht, wenn die für die vom Preisanpassungsverlangen jeweils betroffene Fraktion vereinbarte Vergütung im laufenden Jahr um nicht mehr als 10 % erhöht wird.

6. Den Parteien ist bewusst, dass wegen zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht feststehender Vorgaben der Zentralen Stelle Anpassungen dieses Vertrages erforderlich werden können. Die Gültigkeit des Vertrages als solcher soll hierdurch nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die betroffenen Regelungen des Vertrages rechtzeitig derart anzupassen, dass solche Vorgaben rechtskonform umgesetzt werden können. Ziff. 4 und 5 gelten für diesen Fall entsprechend.
7. Erfüllt der Vertragspartner seine Melde- und/oder Zahlungspflichten nicht vertragskonform, insbesondere nicht fristgerecht oder vollständig, so ist BellandVision berechtigt, nicht vertragskonforme Meldungen zurückzuweisen und/oder die Beteiligung der hiervon betroffenen Mengen ganz oder teilweise abzulehnen. Der Vertragspartner ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der BellandVision nicht berechtigt, die hiervon betroffenen Mengen (Materialart und Masse) gemäß § 10 VerpackG der Zentralen Stelle zu übermitteln und ersetzt BellandVision zuzüglich zu dem vereinbarten Entgelt die Kosten, die BellandVision aufgrund der nicht vertragskonformen Meldung nachweislich entstehen. Anstatt eines konkreten Schadensnachweises kann BellandVision die entstandenen Mehrkosten durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachweisen. Der Betrag nach Satz 1 ist nach entsprechender Rechnungslegung durch BellandVision sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig.
8. Abzüge von den zu meldenden, vertragsgegenständlichen Verpackungsmengen sind nicht zulässig. Im Einzelfall sind Mengenabzüge für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die wegen Beschädigung oder Unverkäuflichkeit nicht an den Endverbraucher abgegeben wurden, nur dann und allein durch den Vertragspartner zulässig, wenn diese Abzüge für den Einzelfall gemäß § 7 Abs. 3 VerpackG nachvollziehbar dokumentiert wurden und überprüfbar sind. Der Vertragspartner hat Ansprüche nach § 7 Abs. 3 Satz 1 VerpackG spätestens mit der Jahresabschlussmeldung geltend zu machen. Entgelte für Mengen, die bereits in einer Meldung der BellandVision nach § 20 VerpackG enthalten waren, können grundsätzlich nicht zurückverlangt werden.
9. Jede Vertragspartei hat das Recht, abweichend von den vorgenannten pauschalen Berechnungsarten einen geringeren oder höheren Schaden nachzuweisen.
10. Bei Zahlungsverzug ist BellandVision berechtigt, die gesetzlich geregelte Verwaltungskostenpauschale in Höhe von € 40,00 zu verlangen.
11. Der Vertragspartner ist während der Vertragslaufzeit nicht berechtigt, ohne Zustimmung von BellandVision die vertragsgegenständliche Gesamtmenge bzw. Mengen pro Fraktion zu Gunsten eines anderen Anbieters eines dualen Systems, beauftragten Dritten oder einer Branchenlösung zu reduzieren.
12. Der Vertragspartner verpflichtet sich zwecks Einhaltung der erhöhten Prüf- und Dokumentationsanforderungen der Zentralen Stelle in Bezug auf beauftragte Dritte, sofern er beauftragter Dritter i.S.d. § 35 Absatz 1 VerpackG ist, auf Anforderung der BellandVision unverzüglich gemäß den Prüfleitlinien Systemprüfer (einsehbar unter: https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Pruefleitlinien/202311_Pruefleitlinien_Systempruefer.pdf) die zugrundeliegenden Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und dem systembeteiligungspflichtigen Hersteller vollständig und ausschließlich zu Händen des von BellandVision benannten Systemprüfers herauszugeben. Sofern sich vertragliche Regelungen für die Systembeteiligung eines oder mehrerer Hersteller auch aus einer Rahmenvereinbarung mit Dritten ergeben können, sind etwaige Rahmenvereinbarungen, die Konditionen für die Systembeteiligung eines oder mehrerer Hersteller regeln, auf Anforderung ebenfalls zu Händen des Systemprüfers herauszugeben.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung nach § 7 Ziffer 2.1 erfolgt ausschließlich über das zum Zeitpunkt der Bestellung über das Online-Portal „Webshop“ auswählbare und ausgewählte Bezahlverfahren (z.B. PayPal; Kreditkarte, Sofortüberweisung).
2. Im Falle des § 7 Ziffer 2.3 und § 7 Ziffer 3 erfolgt die Zahlung nach Rechnungsstellung per Überweisung.
3. Die Stornierung von PayPal-Zahlungen nach dem 30.08. ist in jedem Falle unzulässig.

4. Solange eine Zahlung nicht erfolgt ist, wird die Bestellung des Vertragspartners nicht bearbeitet.
5. Erfolgt die Zahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen ab der Bestellung, ist BellandVision berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen der BellandVision aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

§ 9 Geheimhaltung / Datenschutz/ Compliance/ generative KI

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erhaltene Informationen, insbesondere Daten, Unterlagen, Vertragsentwürfe, Verträge und deren Bestandteile unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen oder sie anderweitig zu offenbaren, sofern dies nicht aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt fort, wenn dieser Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, endet.
2. Die Parteien werden im Hinblick auf personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Personenbezogene Daten werden von BellandVision entsprechend der Datenschutzerklärung, einsehbar unter https://www.bellandvision.com/downloads/deutsch/legal/datenschutzerklaerung-bellandvision.pdf, erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und gelöscht.
3. Für BellandVision ist die Beachtung von Compliance-Anforderungen von besonderer Bedeutung. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher zur Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und der Regelungen und Prinzipien, die in den Ethik-Richtlinien, dem Verhaltenskodex und der Lieferantencharta der Veolia Gruppe, abrufbar unter: https://www.bellandvision.com/complianceanforderungen, festgelegt oder diesen zumindest gleichwertig sind. Auf Verlangen ist die Einhaltung nachzuweisen.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, generative künstliche Intelligenz nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BellandVision für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu implementieren oder zu verwenden, weder direkt noch indirekt. BellandVision wird diese Zustimmung nicht ohne berechtigtes Interesse verweigern, kann seine Zustimmung jedoch von der Einhaltung von Art. 22 DSGVO und von Maßnahmen in Bezug Sicherheit und Vertraulichkeit abhängig machen.

§ 10 Haftung

1. BellandVision haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder unvollständige Eingaben, Übertragungsfehler oder Nutzung des Online-Portals durch unberechtigte Dritte entstehen.
2. Im Falle technischer Störungen des Online- und/oder Kunden-Portals wird BellandVision diese im Rahmen des Zumutbaren schnellstmöglich beheben. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen BellandVision sind ausgeschlossen.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, BellandVision alle Schäden zu ersetzen, die durch unsachgemäße Nutzung des Online-Portals, fehlerhafte oder unvollständige Eingaben oder Nutzung des Online-Portals unter Verwendung der Zugangsdaten des Vertragspartner durch unberechtigte Dritte entstehen und stellt BellandVision von allen Ansprüchen Dritter, die darauf unmittelbar oder mittelbar beruhen, frei.
4. In sonstigen Fällen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Vertragssprache ist Deutsch.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von BellandVision.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Anlass des Abschlusses, der Durchführung und der Beendigung dieses Vertrages sowie der Nutzung des Online-Portals ist der Sitz von BellandVision.

4. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Schriftform im Sinne des vorstehenden Satzes auch durch elektronische Signatur mittels „DocuSign eSignature“ (beschrieben unter www.docusign.de/produkte/elektronische-signatur) gewahrt wird. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Bereits bestehende Verträge zwischen dem Vertragspartner und BellandVision bleiben unberührt und gelten uneingeschränkt fort.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes oder der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.